



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 110/2007

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:  
10-Organisation, Wahlen, Tul  
Produkt:  
10.02 Kommunalverfassung und Sitzungsdienst

Datum:  
19.03.2007

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Rat der Stadt Coesfeld

29.03.2007

Entscheidung

## Antrag der FDP-Fraktion bzgl. Einspruch gegen die Niederschrift über die Ratssitzung vom 14.12.2006

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem Antrag der FDP-Fraktion, den Tagesordnungspunkt 25 des öffentlichen Teils der Niederschrift über die Ratssitzung vom 14.12.2006 dahingehend neu abzufassen, dass die falschen Äußerungen hinsichtlich angeblicher früherer FDP-Positionen entfernt werden, nicht zuzustimmen.

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.01.2007, eingegangen am 18.01.2007, erhebt Herr Wolfgang Kraska namens der FDP-Fraktion Einspruch gegen die Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Coesfeld vom 14.12.2006. Das Protokoll der Ratssitzung spreche unter Tagesordnungspunkt 25, öffentlicher Teil, von „Zeiten, in der die FDP-Fraktion die Stadthalle für einen Euro veräußern wollte“. Die FDP-Fraktion beantragt, den entsprechenden Tagesordnungspunkt der Ratssitzung dahingehend neu abzufassen, dass die falschen Äußerungen hinsichtlich angeblicher früherer FDP-Positionen entfernt werden.

Die Niederschrift über die Ratssitzung vom 14.12.2006 ist am 12.01.2007 von hier zur Post aufgegeben worden. Der Einwand ist frist- und formgerecht gemäß § 25 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld (GeschO) erhoben worden.

Hinsichtlich des Inhalts von Niederschriften führt § 52 Abs. 1 GO NRW aus:

„Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.“

Eine Genehmigung der Sitzungsniederschrift in der folgenden Sitzung sieht die GO NRW nicht vor; sie ist daher entbehrlich. Werden Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, so muss der Bürgermeister diese dem Rat zur Kenntnis bringen. Eine nachträgliche Änderung der Niederschrift ist aber nur mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Schriftführers möglich. Ist der Rat der Auffassung, dass die Niederschrift die gefassten **Beschlüsse** nicht richtig oder nicht vollständig wiedergibt, so kann er dies nur durch einen neuen – ebenfalls zu protokollierenden – Beschluss feststellen (vgl. Kom. Rehn/Cronauge S. 4 (I) und Kom. Held/Becker S. 3 Ziff. 3.2 zu § 52 GO NRW).

Bei der Aussage des Ratsmitgliedes Thomas Bücking handelt es sich nicht um einen **Beschluss**, sondern lediglich um einen Redebeitrag im Rahmen der Beratung eines

Tagesordnungspunktes, der in das Protokoll aufgenommen wurde.

Dieser Redebeitrag ist wie folgt protokolliert:

„Herr Bücking erinnert an Zeiten, in denen die FDP-Fraktion die Stadthalle für einen Euro veräußern wollte. Der hier vorliegende Vorschlag basiere auf den aktuellen kommunalpolitischen Beschlüssen, die Stadthalle unter vertretbaren Voraussetzungen möglichst zu erhalten. Und es müsse jedem klar sein, dass die Stadthalle nicht in kommunaler Trägerschaft weitergeführt werden könne.“

Dass die Niederschrift den Redebeitrag in der Sitzung korrekt wiedergibt, wird vom Ratsmitglied Thomas Bücking auf Nachfrage bestätigt.

Es besteht daher aus Sicht des Bürgermeisters und des Schriftführers kein Grund, die Niederschrift nachträglich zu ändern.

**Anlagen:**

Antrag der FDP-Fraktion vom 14.01.2007